

Religionsunterricht Erklärung durch den oder die Erziehungsberechtigten

Mein/Unser Kind gehört einem der folgenden Bekenntnisse an, für die Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen eingerichtet ist.

Wir unterrichten in den Klassenstufen 5 und 6 Religion konfessionsübergreifend. Das bedeutet, es findet ein konfessionell-kooperativer Religionsunterricht statt (Koko).

Bekenntnis	<input type="checkbox"/> Evangelisch	<input type="checkbox"/> Römisch-katholisch	<input type="checkbox"/> Sonstiges
------------	--------------------------------------	---	---

Mein/Unser Kind gehört keinem Bekenntnis oder einem Bekenntnis an, für das Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen nicht eingerichtet ist.

<input type="checkbox"/> Mein/Unser Kind soll deshalb an keinem Religionsunterricht teilnehmen, sondern am Ethikunterricht <input type="checkbox"/> Wir wünschen/Ich wünsche die Teilnahme unserer/meines Kindes am Religionsunterricht des Bekenntnisses <input type="checkbox"/> Evangelisch <input type="checkbox"/> Römisch-katholisch
--

Hiermit willigen wir/willige ich in die Übermittlung des Namens meines/unseres Kindes an die Religionsgemeinschaft, an deren Religionsunterricht mein/unser Kind teilnimmt, zum Zweck der Überprüfung der Mitgliedschaft in dieser Religionsgemeinschaft ein. Wir nehmen/Ich nehme zur Kenntnis, dass wir/ich die Einwilligung verweigern und nach Angabe jederzeit gegenüber der Schulleitung widerrufen kann/können.

.....
Datum

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Hinweise an den Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe

Das Sorgerecht ist im BGB geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben- sind:

- a. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- b. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- c. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Daher bitten wir Sie, Angaben zur Sorgeberechtigung zu machen:

- Alleinerziehend

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?

- Ja (bitte Gerichtsurteil oder Negativbescheinigung vorlegen)
 Nein

- Lebensgemeinschaft

Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?

- Ja Nein

Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater bzw. die leibliche Mutter über die schulischen Angelegenheiten unseres Kindes informiert wird.

Ergänzender Hinweis:

In der Regel orientieren wir uns an § 1687 BGB, wonach bei getrennt lebenden Eltern der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist.

Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf besonderen Wunsch und mit dem Einverständnis beider Elternteile zu beteiligen.

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r